

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger

### § 1 Zahlung:

- Der Kaufpreis sowie die Preise für Zusatzleistungen sind bei der Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung der Rechnung zur Zahlung fällig
- Gegen Ansprüche des Händlers / Vermittlers kann ein/e Käufer/in nur dann aufrechnen, wenn ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

### § 2 Lieferung und Lieferverzug:

- Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsabschluss.
- Bei höherer Gewalt, die zu Lieferstörungen von mehr als drei Monaten führen, kann der/die Käufer/in vom Vertrag zurücktreten.

### § 3 Abnahme:

- Der/die Käufer/in ist verpflichtet, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer / Vermittler von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
- Verlangt der Händler / Vermittler Schadenersatz, so beträgt dieser 10% des Kaufpreises, es sei denn, der Händler / Vermittler weist einen höheren oder der/die Käufer/in einen geringeren Schaden nach.
- Im Falle einer Aufhebungsvereinbarung hat der/die Käufer/in die vereinbarten Kosten gesondert vereinbarter Leistungen zu übernehmen.
- Wird die Abnahme um mehr als zwei Wochen überschritten, kann der Händler / Vermittler vom Vertrag zurücktreten und von seinen gesetzlichen und vertraglichen Rechten, insbesondere den Rechten aus Abnahmeverzug, Gebrauch machen.
- Wird das Fahrzeug nicht fristgemäß abgenommen, so hat der Händler / Vermittler das Recht pro Standtag, ab abgelaufener Nachfristsetzung zur Abnahme, eine Standgebühr von 25,- € inklusive Umsatzsteuer zu erheben.
- Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Händler / Vermittler einen höheren oder der/die Käufer/in einen geringeren Schaden nachweist.

### § 4 Eigentumsvorbehalt:

- Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der vom Händler / Vermittler aufgrund des Vertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Ist der/die Käufer/in eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich/rechtliches Sondervermögen oder ein/e Unternehmer/in, der/die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner/ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für die Forderungen des Händlers / Vermittlers gegen den/die Käufer/in aus der laufenden Geschäftsbeziehung zum Ausgleich des im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes steht das Recht zum Besitz, zur Zulassungsbescheinigung Teil II dem Händler / Vermittler zu.
- Bei Zahlungsverzug des/der Käufers/in kann der Händler / Vermittler vom Vertrag zurücktreten.
- Sobald der Eigentumsvorbehalt beendet ist, darf der/die Käufer/in über den Kaufgegenstand keine weiteren Verfügungen vornehmen und eine Nutzung einräumen.

### § 5 Sachmängelhaftung:

- Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr nach Fahrzeugübergabe.
- Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss der Sachmängelhaftung, wenn der /die Käufer/in eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein/e Unternehmer/in ist, der/die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner/ihrer gewerblichen Tätigkeit handelt.
- Für „Verwertungsfahrzeuge“ wird generell keine Gewährleistung übernommen, da sie als Ersatzteilstender oder zum Wiederaufbau vorgesehen sind.
- Besteht eine Gewährleistung in Mängelbeseitigung, so gilt Folgendes:
  - Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der/die Käufer/in beim Händler / Vermittler oder seinem Bevollmächtigtem schriftlich geltend zu machen.
  - Der Händler / Vermittler, bzw. sein Bevollmächtigter, ist berechtigt, für die Beseitigung der Mängel eine Werkstatt zu bestimmen.
  - Ersetzte Teile werden Eigentum des Händlers / Vermittlers.
  - Die Höhe der maximalen Gewährleistungsansprüche ist auf den Verkaufswert des Fahrzeuges begrenzt.
  - Stimmt der Händler/Vermittler der Reparatur in einer anderen Werkstatt zu, so ist die Schriftform zwingend erforderlich.

- Der Händler / Vermittler haftet nicht für Kosten aus Übernachtungen, Finanzierung, Zinsen, Steuern, Verdienstausschlag oder Versicherungen.
- Der Händler / Vermittler hat keine Mobilitätsgarantie gegeben. Kosten für die Aufrechterhaltung der Mobilität (Mietwagen) werden nicht übernommen.

### § 6 Haftung:

- Die Haftung des Händlers / Vermittlers besteht nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit der Schaden, durch eine für den betreffenden Schadenfall angeschlossene Versicherung oder Garantie, gedeckt ist, oder eine ältere Gewährleistung in Anspruch genommen werden kann.
- Die Haftung wegen Lieferverzug ist in § 2 abschließend geregelt.
- Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Bevollmächtigten und Betriebsangehörigen des Händlers / Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

### § 7 Gerichtsstand:

- Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, einschließlich Wechsel- & Scheinänderungen, ist der Gerichtsstand ausschließlich der am Sitz des Händlers / Verkäufers.
- Das Gleiche gilt, wenn der/die Käufer/in keinen anderen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen/ihren Wohnsitz oder gewerblichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewerblichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Händlers / Vermittlers dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

### § 8 Salvatorische Klausel:

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Wirkung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

### § 9 Sonstiges

Das Fahrzeug ist frei von Sachmängeln, wenn es bei Gefahrenübergang den subjektiven Anforderungen und den objektiven Anforderungen entspricht. Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist der/die Käufer/in damit einverstanden, dass der verkaufende Händler / Vermittler personen- und fahrzeugbezogene Daten sowie Abbildungen des Fahrzeuges und der Fahrzeugübergabe speichert, weiterverarbeitet und werblich nutzt. Eine Weitergabe an Dritte für werbliche Zwecke ist nicht vereinbart. Ein Widerspruch hierzu ist jederzeit schriftlich möglich.

### § 10 Reklamationsbearbeitung:

Für die Bearbeitung von Reklamationen wenden Sie sich bitte an unten stehende Firma. Sie können eine „Mängelanzeige“ über unsere Website online einreichen. Bitte folgen Sie vollständig den Anweisungen der Website.

[www.lecar-systems.de](http://www.lecar-systems.de)

Alternativ senden wir Ihnen gerne auch eine Mängelanzeige per Post zu.

### Le Car Systems

Inhaber Frank Uwe Herschel

eMail: [schaden@lecar-systems.de](mailto:schaden@lecar-systems.de)

[www.lecar-systems.de](http://www.lecar-systems.de)

Dieser Vertrag und weitere Formulare sind über die Website von Le Car Systems erhältlich.